

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00166 vom 4. Juli 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00166](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00166)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00166 du 4 juillet 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00166 del 4 luglio 2016

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: krankheitsbedingter Fristwiederherstellungsgrund. Zu der erst nach Ablauf der gesetzlichen Rechtsmittelfrist und damit verspätet eingereichten Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, er sei zur Erhebung bzw. Begründung einer Beschwerde gesundheitlich nicht in der Lage gewesen, womit er sinngemäss ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist stellt (E. 2.2). Praxis zur Fristwiederherstellung (E. 2.3). Aus den vorinstanzlichen Verfahren ist zu schliessen, dass dem Beschwerdeführer die Fristenregelung und der Fristenlauf von Rechtsmitteln bekannt gewesen waren, selbst ohne juristische Ausbildung (E. 2.4). Das Vorliegen einer Depression genügt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht als Fristwiederherstellungsgrund. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund seines psychischen Gesundheitszustands unmöglich oder unzumutbar gewesen sein soll, zumindest jemanden mit der Erhebung der Beschwerde zu beauftragen (E. 2.5). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. April 2016 trotz der danach mit Eingabe vom 10. Mai 2016 eingereichten Fotos und des Screenshots des Datums der Foto-Datei, welche bezeugen sollen, dass er die Eingabe am 15. April 2016 vor 07.00 Uhr in den Briefkasten des Verwaltungsgerichts gelegt habe, verspätet war, zumal die Frist am 14. April 2016 ablief. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein (§ 11 Abs. 2 Satz 1 VRG). Für die Fristwahrung genügt der rechtzeitige Einwurf in einen Briefkasten der schweizerischen Post, sofern im Bestreitungsfall der Beweis der Rechtzeitigkeit durch Zeugen oder andere Beweismittel erbracht werden kann (BGE 127 I 133 E. 7b; VGr, 22. Oktober 2013, VB.2013.00143, E. 2.2; Plüss, § 11 N. 46). Als Beweis für die Übergabe einer Eingabe an die schweizerische Post dient grundsätzlich der Poststempel. Dem Absender steht jedoch der (Gegen-)Beweis offen, dass die Annahme der Sendung durch die Post schon vor der Abstempelung stattgefunden hat (VGr, 7. März 2012, VB.2012.00595, E. 2; Plüss, § 11 N. 47). Die Eingabe hätte somit spätestens am 14. April 2016 bis Mitternacht der schweizerischen Post übergeben oder unter der Mitwirkung von Zeugen oder unter Zuhilfenahme anderer Beweismittel in den Briefkasten des Verwaltungsgerichts gelegt werden müssen. Dass der Beschwerdeführer am Tag des Ablaufs der Frist eine elektronische Briefmarke kaufte, die Eingabe jedoch seinen Angaben zufolge nicht der schweizerischen Post übergab, sondern am Morgen darauf in den Briefkasten des Verwaltungsgerichts warf, kann ebenfalls zu keiner Fristwahrung führen. Die mit Eingabe vom 10. Mai 2016, welche auf die

Präsidialverfügung vom 20. April 2016 hin – verspätet – erfolgte, eingereichte Unterschrift der Ehefrau vermag an deren erfolgten Löschung aus dem Rubrum (vgl. oben III.) nichts mehr zu ändern.

#### **E. 4**

Grundsätzlich wäre bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aus Billigkeitsgründen sind die Kosten aber ausnahmsweise auf die Gerichtskasse zu nehmen (Plüss, § 13 N. 63 f.). Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.